

Hauptsatzung der Stadt Lichtenau vom 04.04.2008¹

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Entstehung der Stadt
- § 2 Name, Stadtgebiet
- § 3 Wappen, Banner, Flagge, Siegel
- § 4 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 5 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 6 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 7 Unterrichtung der Einwohner
- § 8 Anregungen und Beschwerden
- § 9 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 10 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 Aufgaben des Rates
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister und Stellvertreter
- § 14 Ausländerbeirat
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Haupt- und Finanzausschuss
- § 17 Bau- und Planungsausschuss
- § 18 Weitere Aufgaben der Ausschüsse
- § 19 Wahl der Ortsvorsteher
- § 20 Aufgaben der Ortsvorsteher
- § 21 Aufwandsentschädigung
- § 22 Verdienstausfallersatz
- § 23 Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters
- § 24 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 25 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 26 Inkrafttreten

¹ In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.11.2010

Präambel

Der Rat der Stadt Lichtenau hat aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff./SGV. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 – GO-Reformgesetz – (GV. NRW. S. 380), in seiner Sitzung am 13.03.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Entstehung der Stadt

Die Stadt Lichtenau ist zum 01. Januar 1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn (Sauerland/Paderborn-Gesetz) vom 05. November 1974 (GV NRW S. 1224) aus den Gemeinden Asseln, Atteln, Blankenrode, Dalheim, Ebbinghausen, Grundsteinheim, Hakenberg, Henglar, Herbram, Holtheim, Husen, Iggenhausen, Kleinenberg und Lichtenau gebildet.

§ 2 Name, Stadtgebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen "Stadt Lichtenau".
- (2) Die Stadt Lichtenau liegt im Kreis Paderborn. Das Stadtgebiet umfasst 192,02 qkm. Es ist in der dieser Hauptsatzung als Bestandteil beigefügten Karte (Anlage 1) gekennzeichnet.

§ 3 Wappen, Banner, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Lichtenau ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 19. Juli 1976 (Az.: 31.30.02-07-) das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.



Beschreibung des Wappens:

In Blau über einem kleeblattförmigen Torbogen, darin eine silberne (weiße) heraldische Lilie, ein breiter silberner (weißer) Turm mit rotem Spitzdach und silbernen (weißen) rotgedeckten Ecktürmchen; beiderseits eine ansteigende silberne (weiße) Zinnmauer, überragt von je einem silbernen (weißen) niedrigeren Zinnturm. Das Wappen gleicht in Form und Aufteilung der nebenstehenden Ablichtung.

Die Verwendung zu anderen als öffentlichen Zwecken bedarf der Zustimmung des Rates.

- (2) Der Stadt Lichtenau ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 19. Juli 1976 das Recht zur Führung eines Banners und einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung des Banners: Von Blau und Weiß im Verhältnis
1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Wappenschild
der Stadt oberhalb der Mitte.

Beschreibung der Flagge: Von Blau und Weiß im Verhältnis
1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur
Stange verschobenen Wappenschild der Stadt.

- (3) Aus kulturhistorischen Gründen können die Wappen der im Gebiet der Stadt Lichtenau gelegenen ehemals selbständigen Gemeinden sowie der Ämter Atteln und Lichtenau gezeigt werden.
- (4) Die Stadt Lichtenau führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Lichtenau – Kreis Paderborn".

§ 4

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

| | | |
|--------------|----------------|-------------|
| Asseln | Grundsteinheim | Holtheim |
| Atteln | Hakenberg | Husen |
| Blankenrode | Henglarn | Iggenhausen |
| Dalheim | Herbram | Kleinenberg |
| Ebbinghausen | Herbram-Wald | Lichtenau |

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wählt der Rat einen Ortsvorsteher.

§ 5

Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Lichtenau folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

| | |
|--------------------------|------------------------|
| Stadtteil Asseln | Stadtteil Henglarn |
| Stadtteil Atteln | Stadtteil Herbram |
| Stadtteil Blankenrode | Stadtteil Herbram-Wald |
| Stadtteil Dalheim | Stadtteil Holtheim |
| Stadtteil Ebbinghausen | Stadtteil Husen |
| Stadtteil Grundsteinheim | Stadtteil Iggenhausen |
| Stadtteil Hakenberg | Stadtteil Kleinenberg |

- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 6 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Für den Vertretungsfall bestellt der Bürgermeister eine Vertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Federführung bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie der Erstellung des Berichtes über die Umsetzung des Frauenförderplanes. Die einzelnen Fachbereiche der Verwaltung unterstützen sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse bzw. an Besprechungen der Fachbereichsleiter teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (7) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 7 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen)

staltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lichtenau fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lichtenau fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
1. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 2. gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 9

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Lichtenau".
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: "Ratsherr".
Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: "Ratsfrau".

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 11

Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes seiner ausschließlichen Entscheidungsbefugnis unterliegen,
- b) in allen übrigen Angelegenheiten der Gemeinde, soweit diese nicht kraft Gesetzes, aufgrund dieser Hauptsatzung oder durch Einzelfallbeschlüsse des Rates auf Ausschüsse oder den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind.

Das Rückholrecht der durch diese Hauptsatzung delegierten Angelegenheiten bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit den Ratsmitgliedern oder den Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgeschriebenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 13 Bürgermeister und Stellvertreter

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister kann bei besonderen Anlässen die Amtskette tragen.
- (4) Der Rat wählt zu Beginn der 1. Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Der Bürgermeister wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der durch das Wahlergebnis festgelegten Reihenfolge vertreten.

Die Stellvertreter führen die Bezeichnung:

„1. bzw. 2. stellvertretender Bürgermeister“.

§ 14 Ausländerbeirat

Ein Ausländerbeirat wird nicht gebildet.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 16 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (2) Neben den gesetzlichen Aufgaben werden dem Haupt- und Finanzausschuss folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 1. -gestrichen-
 2. Stundungen von Forderungen der Stadt, soweit nicht nach § 23 dieser Hauptsatzung die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
 3. Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 € im Einzelfall, sofern nach dieser Hauptsatzung keine andere Zuständigkeit gegeben und haushaltmäßige Deckung vorhanden ist.
 4. Allgemeine kulturelle Angelegenheiten sowie die Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Verbände, Vereine und Organisationen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu 50.000,00 € im Einzelfall, soweit die Bewilligung nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

§ 17 Bau- und Planungsausschuss

- (1) Der Bau- und Planungsausschuss ist befugt, in folgenden Angelegenheiten selbständig zu entscheiden:
 1. Herstellung oder Versagung des Einvernehmens der Stadt gemäß § 36 Baugesetzbuch.
 2. Vergabe von Aufträgen für Hoch-, Tief- und Unterhaltungsbaumaßnahmen sowie für technische Einrichtungen und Anlagen einschließlich der erforderlichen Ingenieurleistungen im Rahmen haushaltmäßiger Deckung bei einer Auftragssumme über 100.000,00 € im Einzelfall,
 3. Zustimmung zu Planungen von im Haushaltsplan veranschlagten Baumaßnahmen bis zu voraussichtlichen Baukosten von 250.000,00 €.
- (2) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) werden dem Bau- und Planungsausschuss übertragen.

§ 18 Weitere Aufgaben der Ausschüsse

Im übrigen sind die Ausschüsse neben den ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben lediglich für die Vorbereitung und Beratung der anderen Entscheidungsträgern vorbehaltenen Angelegenheiten zuständig. Im übrigen ergibt sich der inhaltliche Zuständigkeitsbereich aus der Namensgebung des jeweiligen Ausschusses.

§ 19 Wahl der Ortsvorsteher

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit für die in § 4 dieser Hauptsatzung genannten Ortschaften unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmverhältnisses je einen Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zu Ortsvorstehern gewählt werden.

§ 20 Aufgaben der Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat. Bürgerversammlungen für Angelegenheiten der einzelnen Ortschaften sollen durch die Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen werden.
- (2) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
Die Stellvertretung durch die stellvertretenden Bürgermeister in Angelegenheiten der gesamten Stadt bleibt unberührt.

§ 21 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Über die in Absatz 1 und 2 genannten Gremien hinaus werden keine Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (6) Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der EntschVO.

Als Grundlage für die Zuordnung in die Größenklassen gelten die Einwohnerzahlen für die einzelnen Ortsteile (Hauptwohnsitz) des Bürgerbüros Lichtenau mit dem Stand vom Beginn einer neuen Wahlperiode für den Rat der Stadt. Die Zuordnung bleibt für die gesamte Wahlperiode unverändert.

Zusätzlich erhalten die Ortsvorsteher eine Dienstzimmerentschädigung. Die beträgt monatlich für die Ortschaften

- | | |
|---|---------|
| a) Blankenrode, Dalheim, Ebbinghausen, Hakenberg, Herbram-Wald und Iggenhausen | 10,00 € |
| b) Asseln, Grundsteinheim, Henglarn, Herbram, Holtheim und Husen | 15,00 € |
| c) Atteln, Kleinenberg und Lichtenau | 20,00 € |

- (7) Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgern und Ortsvorstehern werden vom Bürgermeister genehmigt. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den Vorgaben des § 6 der EntschVO.
- (8) Fahrkosten werden den Ratsmitgliedern und den Ortsvorstehern nach Maßgabe der EntschVO erstattet.

§ 22 Verdienstauffallersatz

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder sowie Ortsvorsteher haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist.
- (2) Alle Rats- und Ausschussmitglieder sowie Ortsvorsteher erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,50 € festgesetzt.
- (3) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage der Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- (4) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (6) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

Sie sind jedoch nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 7,50 € erstattet.

- (7) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.

§ 23

Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters

- (1) Unbeschadet der ihm durch das Gesetz, durch diese Satzung oder durch Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnis wird der Bürgermeister ermächtigt, in folgenden Angelegenheiten selbständig zu entscheiden:
 1. Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 30 Abs. 2 GO) bei Personen, die nicht vom Rat zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ehrenamt berufen worden sind,
 2. Stundung von Geldforderungen der Stadt bis 10.000,00 € und bis zur Höhe von 20.000,00 €, wenn die Stundung nicht über 12 Monate hinausgeht,
 3. Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und städtischer Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
 4. Widerspruchsentscheidungen nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung,
 5. Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben,
 6. Führung von Rechtstreitigkeiten,
 7. Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen mit Zahlungsverpflichtungen oder Forderungsverzichten bis zu 5.000,00 €,

8. Vergabe von Aufträgen bis zu 100.000,00 € im Einzelfall, sofern haushaltmäßige Deckung vorhanden ist.

Über die erteilten Aufträge mit einem Betrag von 50.000,00 € bis 100.000,00 € hat der Bürgermeister den Rat der Stadt nach Ende eines jeden Quartals in der dann folgenden Ratssitzung schriftlich zu informieren.

- (2) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als "Geschäfte der laufenden Verwaltung" im Sinne des § 41 Abs. 3 GO anzusehen sind.

Soweit die Angelegenheiten in Geld bewertet werden, gilt in der Regel ein Betrag bis zu 10.000,00 € im Einzelfall als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind unabhängig von einer Wertgrenze auch Veräußerungen von Wohnbaugrundstücken im Rahmen der vom Rat einheitlich festgesetzten Verkaufsbedingungen. Eine Übersicht über die veräußerten Grundstücke ist dem Rat vierteljährlich vorzulegen.

§ 24

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen.

Die Zuständigkeit für solche Entscheidungen wird dem Hauptausschuss übertragen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

§ 25

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lichtenau, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt für die Stadt Lichtenau" vollzogen.
- (2) Bekanntmachungen, insbesondere Satzungen, Steuer- und Gebührenordnungen sowie sonstige Beschlüsse des Rates, die im Wortlaut öffentlich bekannt zu machen sind, sollen nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt veröffentlicht werden. In jeder Ortschaft der Stadt muss mindestens ein Aushangkasten vorhanden sein.
- (3) Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Haupteingang des Rathauses in Lichtenau vollzogen.

Die Aushangfrist beträgt mindestens 5 Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens 2 Tage. Auf der Bekanntmachung ist der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachungen in der in Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch den Aushang im Bekanntmachungskasten vor der Stadtverwaltung Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 26 Inkrafttreten¹

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lichtenau vom 23.11.1999 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.06.2007 außer Kraft.

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Hauptsatzung der Stadt Lichtenau. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungen zu dieser Satzung.